

Nur per E-Mail an: heinz.taennler@zg.ch und info.fd@zg.ch

Finanzdirektion des Kantons Zug
Herr Heinz Tännler
Regierungsrat
Baarerstrasse 53
Postfach
6301 Zug

Zug, 15. September 2024

Vernehmlassung zur Umsetzung der OECD-Mindeststeuer – Gesetz über Standortentwicklung (GSE)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, geschätzter Heinz
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Umsetzung der OECD-Mindeststeuer – Gesetz über Standortentwicklung (GSE) – Stellung nehmen zu können.

1. Einleitende und allgemeine Bemerkungen

Die tiefen Steuern im Kanton Zug sind einer der wichtigsten Grundpfeiler des wirtschaftlich erfolgreichen und attraktiven Unternehmerstandort und Wohnkanton Zug. Mit der Einführung der OECD-Mindeststeuer wird für die betroffenen Unternehmen deshalb ein zentraler Standortvorteil massiv eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund **unterstützen wir die vorgeschlagenen Massnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Zug**. Ohne griffige Kompensationsmassnahmen droht ein substantieller Verlust an Standortattraktivität und damit verbunden wohl ein Wohlstandsverlust für den Kanton Zug – auch für die von der OECD-Mindeststeuer nicht betroffenen Unternehmen sowie Privatpersonen. Dass die Mehreinnahmen der OECD-Mindeststeuer vollumfänglich für geeignete Standortmassnahmen verwendet werden sollen, unterstützen wir vollumfänglich.

Auch wenn nicht Teil der vorliegenden Vernehmlassung, erlauben wir uns trotzdem kurz zu den beiden Themenfeldern «Soziales» und «Infrastruktur/innovative Projekte» Stellung zu nehmen.

Die ZWK begrüsst grundsätzlich die hierbei vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich «Soziales» wie das bedarfsgerechte Kinderbetreuungsangebot und die Erhöhung des Kantonsbeitrags an die anerkannten Privatschulen, insbesondere aber auch im Bereich Wohnungswesen. Auch die vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich «Infrastruktur/innovative Projekte» erachten wir als zielführend zur Stärkung des innovativen Wirtschaftsstandorts Zug. Wir vermissen jedoch Massnahmen in den Bereichen Bildung, Berufsbildung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Fachhochschule Zentralschweiz mit Unternehmen.

Als sehr wichtig erachten wir in diesem Zusammenhang, dass zusammen mit dem Bereich «Förderbeiträge an Unternehmen» das gesamte **Massnahmenpaket** mit den Bereichen «Soziales» und «Infrastruktur/innovative Projekte» ein ausgewogenes und auch im politischen Prozess (Kantonsrat sowie ggf. Volksabstimmung) **mehrheitsfähiges Gesamtes** bildet. Eine vollständige Verwendung der Mehreinnahmen für Subventionen an die betroffenen Unternehmen wäre wohl – auch wenn in der Wirtschaft sehr willkommen – weder mehrheitsfähig noch international akzeptiert.

2. Förderbeiträge an Unternehmen

2.1. Allgemeines

Die ZWK teilt die diesbezüglichen allgemeinen Überlegungen des Regierungsrates sowie die Ausführungen zu den nationalen und internationalen Anforderungen an Förderinstrumente, insbesondere die dabei vorgeschlagene Balance sowie die Offenheit und Flexibilität zur Berücksichtigung sich stetig ändernder internationaler Rahmenbedingungen. Die Aufteilung zwischen Gesetz und Verordnung erachten wir diesbezüglich als zielführend.

Ebenso teilen wir die Ansicht des Regierungsrates, dass die Vorteile von Förderbeiträgen (direkte Zahlungen) gegenüber dem Model von Steuergutschriften aus heutiger Sicht überwiegen. Die auch hier eingeräumte **Flexibilität, das System künftig an internationale Entwicklungen anzupassen begrüßen wir sehr.**

Der Fokus auf die wirkungsorientierte Nachhaltigkeitsförderung sowie die aufwand- und ertragseitige Innovationsförderung erscheint uns ebenfalls zielführend und massgeschneidert für die heterogene Wirtschaftssituation im Kanton Zug. Ein nachhaltig und innovativ aufgestellter Wirtschaftskanton hat beste Chancen die künftigen Herausforderungen erfolgreich zu meistern.

Hervorzugehen und sehr begrüßenswert ist, dass nicht nur die von der OECD-Mindeststeuer betroffene Unternehmen direkt von Förderbeiträgen wie auch indirekt von übrigen Massnahmen profitieren können. Schliesslich begrüsst die ZWK besonders die weitgehendst vorgeschlagene **sehr pragmatische und unbürokratische Umsetzung** in Gesetz und Verordnung – ganz im Sinne eines äusserst wirtschaftsfreundlichen Standorts.

2.2. Wirkungsorientierte Nachhaltigkeitsförderung

Der Vorschlag, eine wirkungsorientierte Nachhaltigkeitsförderung einzuführen begrüßen wir sehr. Die ermöglicht eine auch eine Kompensation für Unternehmen, welche nicht von nachstehender Innovationsförderung profitieren können, jedoch wohl stark von den Folgen der OECD-Mindeststeuer betroffen sind.

Die hierfür vorgesehenen Grundsätze sind für uns nachvollziehbar und zu begrüßen, insbesondere auch der Ansatz für einen transparenten und anerkannten Leistungsnachweis, damit Greenwashing und Augenwischerei möglichst vermieden werden kann.

Die effektive Wirkung dieser wirkungsorientierten Nachhaltigkeitsförderung ist zum heutigen Zeitpunkt jedoch schwierig zu beurteilen, weshalb wir entsprechende Flexibilität beim Verfügungsansatz und ggf. eine rasche Anpassung in der Verordnung erwarten.

2.3. Aufwandseitige Innovationsförderung

Die ZWK begrüsst sehr das Konzept und den pragmatischen Ansatz für die Umsetzung der aufwandseitigen Innovationsförderung. Die Höhe des diesbezüglichen Förderbeitrages ist zu beobachten und ggf. nach ersten Erfahrungen anzupassen bzw. zu erhöhen.

2.4. Ertragseitige Innovationsförderung

Die ZWK begrüsst ebenfalls sehr das Konzept und den pragmatischen Ansatz für die Umsetzung der ertragseitigen Innovationsförderung, welche in diesem Bereich insbesondere jenen von der OECD-Mindeststeuer stark betroffenen Unternehmen eine Kompensationsmöglichkeit bietet, die mit der aufwandseitigen Innovationsförderung wohl nicht in den Genuss von Beiträgen kämen (oder nur in sehr geringem Umfang aufgrund eines eher tiefen Personalaufwandes im Kanton Zug). Die Höhe des diesbezüglichen Förderbeitrages ist ebenfalls zu beobachten und ggf. nach ersten Erfahrungen anzupassen bzw. zu erhöhen.

2.5. Kombination und Begrenzung der Förderbeiträge

Die ZWK begrüsst die Möglichkeit zur Kombination verschiedener Förderbeiträge, genauso wie die Berücksichtigung einer relativen Obergrenze (pro Unternehmen sowie Gesamthaft pro Jahr), damit das System kontrollier- und planbar bleibt. Dass hierbei der durchschnittliche steuerbare Reingewinn der letzten drei Jahre im Kanton Zug als Grundlage für die Unternehmen beigezogen werden soll, erscheint pragmatisch und zielführend, da hierbei insbesondere nur im Kanton Zug Steuern bezahlende Unternehmen in den Genuss von Förderbeiträgen kommen. Die **Limitierung auf 1.5 Prozent** des erwähnten durchschnittlichen steuerbaren Reingewinns vermag aber nicht – auch im besten Fall, d.h. wenn diese von einem Unternehmen vollständig ausgeschöpft werden können – die steuerliche Verschlechterung der Standortattraktivität aufgrund der Mindeststeuer zu kompensieren. Vor diesem Hintergrund wäre es wünschenswert, wenn diese Limitierung – **sofern finanziell verkraftbar – mittelfristig so weit erhöht werden könnte, ohne dass dabei die internationale Akzeptanz gefährdet würde**. Die Untergrenze von CHF 7,500 erachten wir ebenfalls als zielführend und verhältnismässig.

Beispiel: Eine ehemals privilegiert besteuerte gemischte Gesellschaft bezahlt aufgrund Übergangsmassnahmen aktuell rund 10% Steuern auf dem steuerbaren Reingewinn. Neu wären es 15%, was einer Zunahme von 5% entspricht. Bei voller Ausschöpfung der Förderbeiträge könnte davon im besten Fall «nur» 1.5% durch Förderbeiträge kompensiert werden. Es bleibt eine effektive Steuererhöhung von 3.5% trotz Förderbeiträgen bzw. Kompensationsmassnahmen.

Schliesslich erachten wir es als wichtig, dass für die antragstellenden Unternehmen schnell Rechtssicherheit über Höhe der Förderbeiträge entsteht, insbesondere falls das Total der Anträge die absolute Obergrenze pro Jahr für alle Unternehmen übersteigt und proportionale Kürzungen vorgenommen werden müssen. Siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer 2.8.

2.6. Bemessung Beiträge

Die Höhe des Förderbeitrages im Rahmen der wirkungsorientierten Nachhaltigkeitsförderung von CHF 30 pro eingesparte Tonne CO₂-Äquivalent und die Mindesteinsparung von 50,000 Tonnen sind zu beobachten und ggf. nach ersten Erfahrungswerten anzupassen. Da eine Ermittlung der eingesparten Tonnen an CO₂-Äquivalent oft nur auf Gruppenstufe bzw. für die ganze Unternehmensgruppe erfolgt, ist eine Allokation auf das/die entsprechende(n) antragstellende(n) Unternehmen oft wohl nicht aus den verlangten Nachweisdokumenten ersichtlich. Bei der Allokation bzw. Verteilung der entsprechenden Einsparungen auf die einzelnen Unternehmen erwarten wir deshalb einen pragmatischen und unbürokratischen Ansatz.

Bei der Berücksichtigung bzw. Ermittlung der gewinnsteuerlich im Kanton Zug abzugsfähigen Lohnkosten im Rahmen der aufwandseitigen Förderung stellen sich für uns noch praktische Fragen, wie diese konkret bei in mehreren Kantonen tätigen Unternehmen ermittelt werden sollen. Gerade bei solchen Unternehmen ist eine Ermittlung anhand der Steuerdeklaration bzw. interkantonalen Steuerauscheidung oft nicht möglich, da diese anhand von Hilfsfaktoren indirekt lediglich die Gewinnanteile zwischen den Kantonen aufteilt – nicht aber die Lohnkosten pro Kanton zuordnet. Wir erwarten hier ebenfalls eine pragmatische Umsetzung, welche unbürokratisch sachgerechte Vorschläge der Antragsteller akzeptiert.

Die bereits in Aussicht gestellte pragmatische und unbürokratische Ermittlung des relevanten Reingewinns aus Patenten und anderen immateriellen Rechten im Rahmen der ertragsseitigen Förderung begrüssen wir sehr.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass es in gewissen Konstellationen vorkommen kann, dass die relevanten Gewinne und möglichen qualifizierenden Aufwendungen in unterschiedlichen (Zuger) Unternehmen anfallen. Wir erwarten hier ebenfalls eine sachgerechte und pragmatische Prüfung solcher Sachverhalte, damit die Sprechung von Förderbeiträgen nicht an solchen Hürden scheitert.

2.7. *Erstmalige Festlegung und Aufteilung der Mittel auf die drei Themenfelder*

Die ZWK stimmt der Einführung der Förderbeiträge auf das Jahr 2026 zu, da auch ab dem Jahr 2026 die ersten Mehrerträge aus der OECD-Mindeststeuer zu erwarten sind. Ebenso begrüsst die ZWK die vorgeschlagene pragmatische Aufteilung zwischen den drei Themenfeldern, mit der Möglichkeit diese später periodisch nach zu justieren. Der Anteil für die Förderbeiträge darf jedoch nicht reduziert werden – weder relativ, noch absolut.

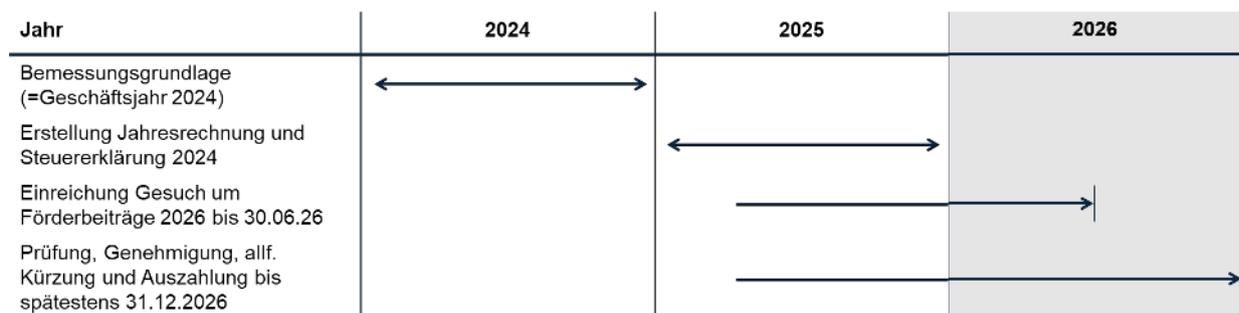
2.8. *Einreichung und Prüfung des Gesuchs (i.V.m. der Gesamtobergrenze)*

Gemäss § 15 Abs. 3 der Standortentwicklungsverordnung (SEVO) sind Gesuche um Ausrichtung von Förderbeiträgen im ersten Jahr des Inkrafttretens des GSE (nach unserem Verständnis auf das Jahr 2026, da gem. § 2 GSE erstmals ab 2026 finanzielle Mittel zur Verfügung stehen sowie im Zeitplan des Berichts und Antrages des Regierungsrates vorgesehen) innert 18 Monaten und in den Folgejahren jeweils innert 15 Monaten seit Geschäftsabschluss einzureichen. Ausserdem können gemäss § 14 Abs. 1 die Förderbeiträge noch gekürzt werden könnten, falls die Summe der von der Vollzugsstelle ermittelten individuellen Förderbeiträge die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel übersteigt. Dies bedeutet, dass die Förderbeiträge erst nach Ablauf der vorstehend erwähnten Fristen definitiv gesprochen und ausbezahlt werden können, um eine mögliche Kürzung noch berücksichtigen zu können. Die diesbezüglichen Formulierungen sind unseres Erachtens mit Bezug auf den Ablauf und die Fristen für die Förderbeitragsjahre nicht klar und könnten zu Missverständnissen führen, insbesondere wenn die ersten Beiträge definitiv gesprochen und final ausbezahlt werden können.

Nebst einem **klaren Verständnis und Rechtsicherheit**, muss es unseres Erachtens das Ziel sein, dass den Unternehmen **ab dem Jahr 2026 jährlich und verbindlich Förderbeiträge** gesprochen werden können, welche später nicht mehr gekürzt werden können oder zuerst noch eine 18- bzw. 15-monatige Frist abgewartet werden muss. Wir schlagen deshalb vor, konkreter und präziser zwischen dem Antragsjahr und der Bemessungsperiode für die Ermittlung der Förderbeiträge zu unterscheiden.

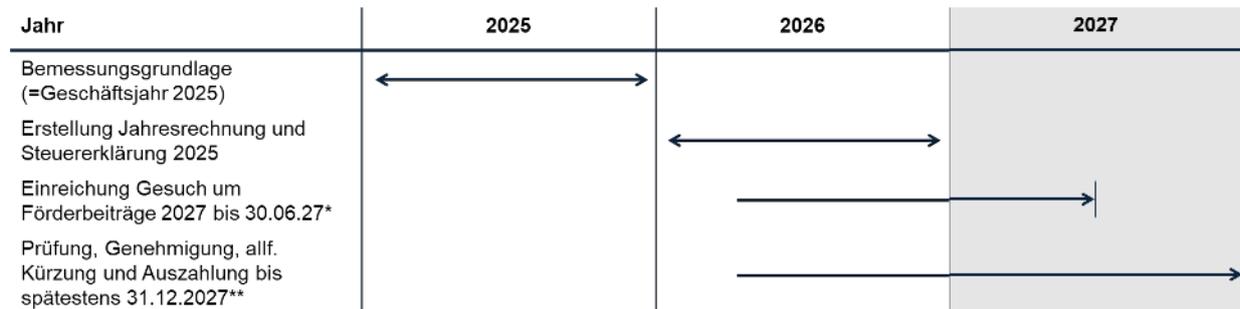
Nachfolgende Illustrationen sollen – gemäss unserem Verständnis bzw. unserer Erwartung – den Prozess für die Förderbeiträge der Jahre 2026 und 2027 beispielhaft aufzeigen (Annahme: Geschäftsjahr = Kalenderjahr):

Illustrativer Prozess/Ablauf für Förderbeiträge 2026:



* Bereits ab Anfangs 2025 möglich, sobald hierfür notwendige Unterlagen aufbereitet sind
 ** Zu berücksichtigen in Jahresrechnung 2026 des antragstellenden Unternehmens

Illustrativer Prozess/Ablauf für Förderbeiträge 2027:



* Bereits ab Anfangs 2026 möglich, sobald hierfür notwendige Unterlagen aufbereitet sind

** Zu berücksichtigen in Jahresrechnung 2027 des antragstellenden Unternehmens

Die entsprechenden Artikel in der SEVO wären sinngemäss anzupassen bzw. zu präzisieren.

3. Zusammenfassung und Fazit

Das durch den Regierungsrat vorgeschlagene **Gesetz über Standortentwicklung GSE und die dazugehörige Verordnung begrüßen wir sehr**, insbesondere die darin vorgeschlagenen Massnahmen und deren **pragmatische und unbürokratische Umsetzung**. Auch wenn aus Sicht der Zuger Wirtschaft die Förderbeiträge grosszügiger ausgestaltet werden könnten, unterstützen wir den aktuellen **ausbalancierten Vorschlag als Teil eines Gesamtpaketes**. Insbesondere mit Blick auf den politischen Prozess ist schliesslich nur eine im Parlament und vor dem Stimmvolk mehrheitsfähige Vorlage auch eine für die Wirtschaft wirksame und vorteilhafte Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Zuger Wirtschaftskammer

Markus Vogel
Vorstandsmitglied
Verantwortlicher Steuern

Peter Letter
Vorstandsmitglied
Verantwortlicher Politik